

Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 »Gemeinbedarfsflächen am Feodor-Lynen-Gymnasium« Gemeinde Planegg

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

1. Anlass und Vorhaben

Die Gemeinde Planegg beabsichtigt, die Park- und Freiflächen des Feodor Lynen Gymnasiums (FLG) am östlichen Ortsrand von Planegg bauplanungsrechtlich neu zu ordnen. Es handelt sich dabei um den südöstlichen Teilbereich an der Münchner Straße (St2344), mit der Randbegrünung um das sogenannte »Kupferhaus«, den bestehenden Parkplatzbereich des Gymnasiums mit Fahrradständern, Wegen und eingebundene Freizeitanlagen (Stockbahnen und Kletterturm) sowie eine östlich angrenzende rd. 1 ha große Brachfläche mit Gehölzbewuchs. Durch die Bebauungsplanänderung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine kostengünstigere, ebenerdige Stellplatzanlage statt eines Parkdecks und die Neuordnung der angrenzenden Freianlagen geschaffen werden.

2. Auftrag und Durchführung der Vorprüfung

Das Büro Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure wurde am 10.11.2011 vom Bau- und Umweltamt der Gemeinde Planegg mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

Auf der Grundlage einer Übersichtsbegehung mit Habitatabschätzung vom 14.11.2011 wird ermittelt, in wieweit im Vorhabensbereich tatsächliche Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten vorhanden bzw. potenzielle Vorkommen solcher Arten zu erwarten sind.

Nach den Ergebnisse der Begehung wird geprüft, inwieweit Betroffenheiten durch die geplante Bebauung zu erwarten sind oder ob Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Der Geltungsbereich und mögliche Außenwirkungen betreffen aufgrund der ermittelten örtlichen Situation potenziell Vorkommen bzw. Lebensräume streng oder gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Tierarten. Dies ergibt sich allein aus der Tatsache, dass alle heimischen Brutvogelarten geschützt sind, die häufigen und überall gegenwärtigen Arten eingeschlossen. Ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten ist aufgrund der standörtlichen Situation (ehemals überbaute Flächen im Ortsbereich bzw. ehemals stark nutzungsgeprägte Flächen am Ortsrand) zwar von vornherein nicht zu erwarten, wird aber im Rahmend der Begehung und durch Heranziehung einschlägiger Fachdaten geprüft.

3. Bestand

Der Gehölzbestand im Plangebiet umfasst Anpflanzungen von Hecken und Gehölzsäumen auf Lärmschutzwällen als Randbegrünung, die nicht älter als 15 Jahre sind. Die größten Bäume stehen auf den Erdwällen im Randbereich des Parkplatzes zur Münchner Straße hin. Es handelt sich dabei um wenige Exemplare von Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), die einen Brusthöhendurchmesser von 30 bis 40 cm haben. Relevante Baumhöhlen sind gemäß der eigenen Erhebungen nicht vorhanden. Für Astfäulnis sind diese Bäume noch zu jung und für den Specht als maßgebliche höhlenbauende Vogelart in relevanter Höhe von mind. 5 m über dem Boden noch zu dünn. Die Strauchschicht wird von Gewöhnlichem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) dominiert.

Im Osten schließt eine rd. 1 ha große Brachfläche an die Freizeitanlagen an, die im Randbereich von nahezu reinen Hartriegel-Hecken gesäumt und zentral vollflächig von Jungweiden-Aufwuchs eingenommen wird. Dabei handelt es sich vorwiegend um Sal- (*Salix caprea*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*), dazwischen stehen Hänge-Birke (*Betula pendula*) sowie vereinzelt Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Die Krautschicht wird von Land-Reitgras (*Calamogrostis epigejos*) dominiert. An einzelnen Stellen kann man aufgrund von Staunässe im Boden Schilf (*Phragmites australis*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*) vorfinden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung

Die folgend aufgeführten, bei Bauvorhaben allgemein üblichen Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um mögliche Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL) und von europäischen Vogelarten von vornherein zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Beeinträchtigungen bzw. von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (s.u.) erfolgt unter Berücksichtigung dieser nachfolgend genannten Vorkehrungen, die im Bebauungsplan festzusetzen sind:

- Schutz angrenzender Gehölze und Baumbestände im direkten Umfeld des Plangebiets und der Zufahrten

Schutz von Gehölzbeständen vor Zerstörungen, Beschädigungen und Beeinträchtigungen während der Bauphase durch entsprechende Schutzmaßnahmen wie Absperrung mit Bauzaun sowie Stamm- und Wurzelschutz. Der zu erhaltende Baumbestand wird bei möglicher Beschädigungsgefahr durch die Bauarbeiten fachgerecht ausgeschnitten.

- Zeitliche Begrenzung bei der Räumung und Einrichtung des Baufelds

Zur Minderung von Auswirkungen auf Brutvögel und andere Tierarten werden die Rodungsarbeiten der Gehölzbestände in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der gesetzlich festgesetzten Schonzeiten bzw. unter Berücksichtigung der Verbote des § 39 (5) BNatSchG durchgeführt.

5. Mögliche Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln. Die über diese beiden Gruppen hinaus zu behandelnden „Verantwortungsarten“ nach §54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG müssen im Rahmen einer neu zu erlassenden Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden. Diese Regelung ist derzeit noch nicht anwendbar.

Mögliche Beeinträchtigungen streng oder gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Arten werden aus den vorliegenden Daten, der Geländebegehung vom 14.11.2011 und der darauf begründeten Bewertung des Habitatpotenzials abgeschätzt und hier zusammengestellt. Geschützte Pflanzenarten kommen auf den fraglichen und angrenzenden Grundstücken nicht vor und sind deshalb nicht Gegenstand der weiteren Betrachtung, die sich nur auf die relevanten Tiergruppen auf Grundlage der potenziellen Habitateignung bezieht.

Gemäß der vorliegenden Daten und der standörtlichen bzw. habitatbezogenen Gegebenheiten sind für nachfolgend genannten gemeinschaftsrechtlich streng oder besonders geschützte Arten mögliche Beeinträchtigungen zu prüfen:

gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Fledermäuse (alle Arten streng geschützt)
- Säugetiere ohne Fledermäuse (ausgewählte Arten streng geschützt)
- Amphibien (ausgewählte Arten streng geschützt)
- Reptilien (ausgewählte Arten streng geschützt)

gemeinschaftsrechtlich streng bzw. besonders geschützte Arten nach der Vogelschutzrichtlinie

- Heimische Brut- und Gastvogelarten (alle Arten zumindest besonders geschützt)

Zu weiteren gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten liegen im Vorhabensgebiet keine Daten vor. Derartige Arten sind dort aufgrund der bekannten Verbreitung und der Standort- und Lebensraumverhältnisse auch nicht zu erwarten.

Für Fledermäuse sind vorhabensbedingt keine unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen zu erkennen. Das Plangebiet umfasst Bereiche, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gänzlich ungeeignet (keine potenziellen Quartiere vorhanden und betroffen) und als Jagdgebiet nur von untergeordneter Bedeutung sind. Durch den Mangel an Vernetzungsstrukturen zur Würm hin sowie durch die Barrierewirkung der Münchner Straße ist das Vorhaben für Arten mit eher gewässerbezogener Lebensweise (z.B. Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii* und Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*) nicht von Belang. Für potenziell vorkommende Offenland-Arten (z.B. die **Zweifarbflodermaus** - **Vespertilio murinus**), die gelegentlich auch an hohen Straßenlaternen sowie über Parkplätzen bzw. anderen versiegelten Flächen jagt, wird die Attraktivität des Plangebiets durch den geplanten Umbau nicht wesentlich beeinflusst. Baubedingte Störungen auf potenziell tangierte und/oder benach-

barte Jagdhabitats haben keine negativen Auswirkungen auf deren Lebensraumeignung. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Von den Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL ohne Fledermäuse ist nur für die **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** ein Vorkommen im Untersuchungsraum (Würmtal Ostseite südl. von Pasing bzw. im Bereich der TK 7834 »München-Pasing« und 7934 »Starnberg Nord«) belegt¹. Mit einem Vorkommen der Haselmaus als Bewohner dichter gebüschreicher Laub- und Mischwaldbestände bzw. deren Gebüschsäume ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu rechnen. Die Gehölzbestände im Plangebiet sind zu jung und zu licht und werden zu stark und zu dauerhaft beleuchtet, um für die Haselmaus attraktiv zu sein. Darüber hinaus fehlen geeignete Vernetzungsstrukturen, so dass eine Zuwanderung kaum in Frage kommt. Eine planbedingte Betroffenheit der Haselmaus ist deshalb mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Für Amphibienarten sind planbedingt keine Wirkungen zu erkennen. Gemäß eigenen Untersuchungen befindet sich im Plangebiet und seinem Wirkraum kein Stillgewässer, das potenziell als Fortpflanzungsgewässer (Laich- und Rufgewässer) geeignet wäre. Auch im räumlichen Zusammenhang hat das Plangebiet für Amphibien keine relevante Funktion (Landlebensraum, Winterquartier). Hinweise für Vorkommen von Amphibien im Plangebiet liegen nicht vor. Im näheren Umfeld (Tümpel bei Steinkirchen nördlich des FLG) sind aktuelle Vorkommen vom **Laubfrosch (*Hyla arborea*)** bekannt. Eine Relevanz zum geplanten Vorhaben ist jedoch nicht zu erkennen. Auswirkungen auf Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Für die **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** und die **Schlingnatter (*Coronella austriaca*)** als einzige im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL ist im Plangebiet allenfalls eine sehr geringe Habitateignung gegeben. Hinweise für ein Vorkommen im Plangebiet und seinem näheren Umfeld liegen nicht vor. Auch in älteren Nachweislisten (vor 1996) aus gut dokumentierten und für Reptilien potenziell attraktiven Biotopkomplexen im näheren Umfeld wie den ehemaligen Kiesabbaugebieten bei Steinkirchen gibt es keine Angaben zu Reptilienvorkommen. Da der betroffene Bestand erst in jüngerer Zeit entstanden ist (rd. 15 Jahre) und innerhalb eines ehemals intensiv genutzten Umfelds liegt, sind potenzielle Vorkommen nicht zu erwarten. Eine planbedingte Betroffenheit von Reptilien ist sehr unwahrscheinlich und mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Nachweise für die gemäß §7 Abs. 13 BNatSchG besonders geschützten Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten) liegen für das Plangebiet nicht vor. Gemäß eigener Erhebungen vor Ort ist mit einem Vorkommen der **Goldammer (*Emberiza citrinella*)** im Plangebiet zu rechnen. Die Goldammer ist eine Art der offenen und halboffenen Kulturlandschaft mit Saumbiotopen sowie früher Sukzessionsstadien der Bewaldung. Sie brütet in Feldgehölzen und Gebüsch, Hecken und Alleen, an Waldrändern, Bahn- und Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern meist nahe am Boden. Die Goldammer besitzt im Untersuchungsraum noch zahlreiche Brutvorkommen und ist in nahezu allen gehölzbestandenen Lebensräumen, auch im straßennahen Bereich, als Brutvogel anzutreffen. Auf den Freiflächen im Umfeld des FLG wird sie von einem Gebietskenner (Siegner, J., Jahresbericht 2003²) als die häufigste Brutvogelart eingestuft. Obwohl sie in Bayern auf der Vorwarnliste geführt wird und im Großnaturraum der Roten Liste als gefährdet (3) gilt, weist sie im voralpinen

¹ Frau Mandler (Landratsamt München) mündl. Mitt. 2011

² Siegner J.: Zur Vogelwelt des Grünzuges an der östlichen Würmkante Planegg/Gräfelfing. Eigenhändige Jahresberichte zu den wöchentlichen Begehungen von 1991 bis 2004, zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Planegg

Hügelland eine relativ weite und stetige Verbreitung auf und ist regelmäßig in geeigneten Biotopen anzutreffen. Die wenigen betroffenen Gehölzbestände im Plangebiet sind für diese Art und ihre Reviere nicht von entscheidender Bedeutung, solange einzelne Gehölze und Gebüschgruppen im Randbereich erhalten bleiben und somit Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Wünschenswert wäre diesbezüglich, dass auf den geplanten Grünflächen im Umfeld der neuen Freizeitsportflächen (Beachvolleyballfeld, Streetballfeld, Skateranlage, etc), Teilabschnitte der dichten Hartriegelhecken erhalten bleiben können. Diese sind hier avifaunistisch (die Vogelwelt betreffend) von besonderer Bedeutung. Gemäß Grünordnung des Bebauungsplans ist ein Erhalt der Heckenstrukturen an der östlichen Plangebietsgrenze, die teilweise als Benjes-Hecke angelegt wurden, bereits vorgesehen. Darüber hinaus bestehen zwischen den Stockbahnen, dem Beachvolleyballfeld und der Münchner Straße (St2344) Möglichkeiten, den südlichen Teilabschnitt der Hartriegel-Hecke an der Westseite der Brachfläche zu erhalten. Insbesondere im funktionalem Gefüge mit der geplanten Magerwiese zwischen Beachvolleyballfeld und München Straße wären solch erhaltene Heckenabschnitte für die Goldammer, die als störungsunempfindlich gilt und häufig in straßennahen Bereichen anzutreffen ist, potenziell attraktiv. Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Habitatqualität für die Goldammer planbedingt nicht relevant verschlechtert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die infolge von Sukzessionsvorgängen längerfristig ohnehin zu erwartende zunehmenden Waldentwicklung auf der Brachfläche ein Verlust von Habitatqualität für diese Art einhergehen würde. Aufgrund der beschriebenen Lebensraumsprüche und -verhältnisse ist der mit der Planung einhergehende potenzielle Habitatverlust für die lokale Population nicht von Bedeutung.

Weitere wertbestimmende Artvorkommen sind im Geltungsbereich des Plans nicht zu erwarten. Ein Vorkommen des **Rebhuhns (*Perdix perdix*)** wäre zwar denkbar, da die Altgrasfluren und die dichten Hartriegel-Hecken auf der östlich angrenzenden Brachfläche diesbezüglich ein gewisses Potenzial aufweisen. Das Plangebiet liegt aber an der südlichen Verbreitungsgrenze der Art. Die letzten Nachweise von Rebhühnern im Untersuchungsgebiet stammen aus den Jahren 1991 (ASK 7834-0160) und 1992 (ASK 7834-147). Bereits 1991 ist dabei von einer „fast verschwundenen Art“ die Rede (Siegener, J., 1991). Aktuellere Nachweise liegen nicht vor. Dabei sind in diesen Flächen bis 2004 (ASK 7834-0160) bzw. 2008³ (ASK 7834-0160) Erhebungen durchgeführt und dokumentiert worden. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist demnach nicht zu erwarten, eine Betroffenheit daher sehr unwahrscheinlich.

Darüber hinaus ist lediglich mit einem Vorkommen ubiquitärer (häufiger, allgegenwärtiger) und euryöker (anpassungsfähiger) Vogelarten zu rechnen, für die im Hinblick auf ihre geringe Empfindlichkeit gegenüber den planbedingten Auswirkungen gemäß der geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Populationsbezug) von vornherein die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Charakteristische Arten für dies Zuordnung wären **Amsel, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Wachholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp**. Da es sich dabei ausschließlich um Arten handelt, die frei in Gehölzen brüten (keine Höhlenbrüter) bzw. in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, werden Beeinträchtigungen dieser Arten durch die übliche Praxis einer vollständigen Beseitigung aller Gehölze bzw. aller Strukturen, in denen sie einen Nistplatz finden können, während der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit (s. Kapitel 3) vermieden.

³ Ökon GmbH: 2008: Erfolgskontrolle zur Überprüfung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für ausgewählte Grünflächen in der Gemeinde Planegg. Endbericht 2008 bzw. Mündliche Auskunft Hr. Schmidt – Vogellisten 2008

Für Höhlen- oder Nischenbrütern wie **Blaumeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star** u.a. ist aufgrund des Fehlens von Altbäumen bzw. Nistkästen und anderen geeigneten Nischen keine Nist-/Brutmöglichkeit gegeben. Die Arten sind damit nicht betroffen. Mögliche Störungen von (höchstvorsorglich anzunehmenden) mehreren Brutpaaren dieser Arten im näheren Umfeld des Geltungsbereichs während der Brut- und Aufzuchtzeit sind zwar durch bau- und betriebsbedingten Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Effekte denkbar. Auf Grund der relativen Unempfindlichkeit dieser Arten und der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Münchner Straße (St2344) sowie der bereits vorhandenen optischen Störungseinflüsse sind planbedingte zusätzliche Störungen, die ohnehin entweder nur kurzfristig auftreten (Bauphase) oder an die eine Gewöhnung stattfinden kann (nutzungsbedingte Wirkungen), zu vernachlässigen. Eine planbedingt einhergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der hier betrachteten ubiquitären Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet sind gemäß eigener Erhebungen vor Ort keine Horstbäume und Großhöhlen vorhanden und betroffen. Greif- und Eulenvögel wie **Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke** und **Waldohreule**, die solche Horste oder Baumhöhlen wiederholt benutzen würden, sind daher ebenso wie andere naturschutzfachlich bedeutsame Arten wie **Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** potenziell im Plangebiet als Durchzügler (Überflieger) oder allenfalls als Nahrungsgäste einzustufen und nicht betroffen. Mit einem Erscheinen dieser Arten ist auf ihren Nahrungsflügen von Brutplätzen der Umgebung sporadisch bis mehr oder weniger regelmäßig im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu rechnen, ohne dass die Verwirklichung der vorgesehenen Planänderung diese Situation wesentlich beeinflussen wird. Der Schutz des § 44 BNatSchG umfasst Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)), insbesondere wenn sie nur unregelmäßig bzw. fakultativ genutzt werden. Regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte können zwar unter Umständen ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges sein, wenn ein Ausweichen nicht möglich ist. Das trifft im vorliegenden Fall für die oben genannten Arten aber nicht zu, da die Änderungen im Geltungsbereich den vorbelasteten Siedlungsbereich bzw. den Einflussbereich bestehender Sportanlagen und nur randlich eine Brachfläche betreffen, welche aber als eigenständiges Jagdgebiet der genannten Arten kaum in Frage kommt. Planbedingte Betroffenheiten anderer, an den Geltungsbereich angrenzender Lebensräume sind nicht gegeben. Insgesamt sind deshalb nachhaltige funktionale Veränderungen der Raumnutzungsmöglichkeiten der genannten heimischen Brut- und Gastvogelarten bzw. die Betroffenheit ihrer Populationen durch die Planänderung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

6. Fazit

Die vorgesehene Änderung des Bauungsplans Nr. 66 »Gemeinbedarfsflächen am Feodor-Lynen-Gymnasium« der Gemeinde Planegg führt insgesamt lediglich zu einer geringen Inanspruchnahme von Flächen mit einer potenziellen Bedeutung als Lebensraum (vorhandene Brachfläche mit Gehölzbestand) für Brutvogelarten. Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs der Planänderung für andere Tierartengruppen und Pflanzen ist nicht gegeben.

Beeinträchtigungen streng oder gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Vogelarten sind nicht zu befürchten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Beeinträchtigungen dieser Arten werden durch die übliche Praxis einer vollständigen Beseitigung aller Gehölze bzw. aller Strukturen, in denen sie einen Nistplatz finden können, während der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Gruppe der im Naturraum häufigen und allgemein verbreiteten Vogelarten, die auch in der Umgebung des Vorhabens nachweislich bzw. potenziell vorkommen und brüten, sind gegenüber zeitweiligen Störungen durch Bautätigkeit und möglichen Beeinträchtigungen durch die Art der Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs des Bauungsplans unempfindlich und nicht betroffen.

Eching am Ammersee, den 22.11.2011

Dr. Blasy – Dr. Øverland
Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG

Gerd-Michael Krüger
(Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt BDLA)

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lüst
(Umweltingenieur, Tierökologe)

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29.07.2009.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG). – In der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305):

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115):

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. UND PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BIB (2011): Botanischer Informationsknoten Bayern: <http://www.bayernflora.de>, Zentralstelle für die Floristische Kartierung Bayerns.

BfN (2007): Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, Nationaler Bericht – Bewertung und Verbreitung FFH-Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie.

MESCHEDÉ, A. UND RUDOLPH, B. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSMYANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSMYANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SAP INTERNET-ARBEITSHILFE BAYERN (2011): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.